

**Amtliche Mitteilungen
der
Technischen Universität Dortmund**



Nr. 21/2007

Dortmund, 20.12.2007

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund	Seite 1 - 2
Berichtigung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Polymerwissenschaften vom 12.07.2007	Seite 3 - 4
Zulassungsordnung für die Masterstudiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 14.12.2007	Seite 5 - 10
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 14.12.2007	Seite 11 - 31
Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund vom 14.12.2007	Seite 32 - 57
Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 14.12.2007	Seite 58 - 62
Änderungsordnung zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Sozialforschungsstelle der Technischen Universität Dortmund (sfs) vom 25.06.2007	Seite 63

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 2 und 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW S. 474) und § 42 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10. September 1984) zuletzt geändert am 23. Januar 1996 (AM Nr. 2/97 vom 17. Januar 1997) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Neufassung der Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- (2) Die zur Ableistung eines Wehr- und Zivildienst beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (3) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

die Beitragspflicht entsteht

- a) mit der Einschreibung oder
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

- (1) Der Beitrag beträgt 133,77 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

1. Die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften	5,51 €
2. die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften	1,28 €
3. den Studierendensport	0,51 €
4. das Semesterticket (inkl. NRW-Erweiterung)	122,92 €
5. den Härtefallausgleich für das Semesterticket	1,80 €
6. das Hochschulradio EIDoradio	0,25 €
7. den studentischen Hilfsfonds	1,50 €
- (2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 ist für die Rückerstattung des Anteils nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 in sozialen Härtefällen bestimmt. Näheres über das Verfahren der Rückerstattung regeln vom Studierendenparlament zu beschließende Richtlinien.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1

Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.

(2) Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:

1. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.
2. Die Anteile nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 auf ein eigenes Sonderkonto, über das der Allgemeine Studierendenausschuss verfügt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 27.11.2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anlage 3:

Studienverlaufsplan

Module	Modul- verantwortliche	Hochschule	SWS	Bemerkung	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester		
					V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP	V	S	Ü	P	CP			
Werkstoffkunde Polymere	Planitz-Penno	Recklinghausen	3	Pflicht	2		1	3	4													
Methoden der Werkstoffprüfung	Frenz	Recklinghausen	3	Pflicht	2			1	3	4												
Polymerchemie	Koch	Recklinghausen	6	Pflicht	2	1		3	6	8												
Polymerthermodynamik	Sadowski	Dortmund	3	Pflicht	2		1	3	4													
Polymerreaktionstechnik	Agar	Dortmund	3	Pflicht	2		1	3	4													
Kolloid- und Grenzflächenchemie****	Rehage/Veith	DO/RE****	7	Pflicht	2		1	3	4*	2	1	1		4	5*							
Polymerphysik	Sadowski	Dortmund	6	Pflicht						2	1	3	6	8								
Polymerisationskatalyse	Roll	Recklinghausen	3	Pflicht						2	1		3	4								
Forschungsprojekt (12 Wochen) **	alle	RE/DO		Pflicht										11*								4*
Polymerverfahrenstechnik	Walzel	Dortmund	6	Pflicht											3		3				6	8
Industrial Rheology of Polymer Melts	Laun	Dortmund	3	Pflicht											2	1					3	4
Technische Wahlpflichtfächer	alle	Recklinghausen	9	Wahlpflicht										4								8
Nichttechnische Wahlpflichtfächer ***	alle	RE/DO	6	Wahlpflicht																		6
Summe Kreditpunkte										28					32					30		
90 credits für Lehrveranstaltungen																				30 credits		

* wird nach Abschluss des Moduls gemeinsam kreditiert

** am Ende des 2. Studiensemesters in geblockter Form

*** aus dem gesamten Angebot der beteiligten Hochschulen wählbar

**** Modul besteht aus 2 Teilmodulen: 1. Semester: Kolloidchemie (Rehage, DO); 2. Semester: Oberflächenchemie und –analytik (Veith, RE)

Berichtigung

Betrifft: Master-Prüfungsordnung für den Studiengang Polymerwissenschaften
vom 12.07.2007
(AM Nr. 12/07 S. 81 - 102)

In der Anlage 3 (Studienverlaufsplan) zur Master-Prüfungsordnung wird die Zeile 4 (Modul Kolloid- und Grenzflächenchemie) wie folgt berichtigt:

In der ersten Spalte wird nach den Worten „Kolloid- und Grenzflächenchemie“ eine Fußnote, (gekennzeichnet durch „****“) eingefügt. In der zweiten Spalte wird das Wort „Rehage“ durch die Worte „Rehage/Veith“ ersetzt. In der dritten Spalte wird das Wort „Dortmund“ durch „DO/RE****“ ersetzt. Unter der dritten Fußnote wird eine vierte Fußnote mit folgendem Text eingesetzt: „Modul besteht aus 2 Teilmodulen: 1. Semester: Kolloidchemie (Rehage, DO); 2. Semester: Oberflächenchemie und – analytik (Veith, RE)“.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Zulassungsordnung für die
Masterstudiengänge
Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 14.12.2007**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 und des § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Zulassungsordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung zum Studium
- § 3 Eignung für das Studium
- § 4 Auflagen
- § 5 Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern
- § 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt auf der Grundlage der zugehörigen Masterprüfungsordnung (MPO) die Zulassung zu den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- (1) Zugelassen zu den Masterstudiengängen Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen werden nur Kandidatinnen und Kandidaten, die den akademischen Grad Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering mit mindestens 210 Credits in einem einschlägigen Studiengang erworben haben. Zugelassen werden darüber hinaus auch Kandidatinnen und Kandidaten, die den akademischen Grad Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering mit mindestens 180 Credits in einem einschlägigen Studiengang erworben haben, wenn die in § 4 genannten Auflagen erfüllt werden.
- Sofern zum Zeitpunkt der Bewerbung bzw. Einschreibung für das Masterstudium die Bachelorarbeit noch nicht abgeschlossen ist oder das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Zulassung zum Masterstudium unter Auflagen möglich. Spätestens

zwei Monate nach Beginn des Masterstudiums muss nachgewiesen werden, dass das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen und Zulassungsvoraussetzungen gemäß Zulassungsordnung erfüllt sind. Falls diese Auflage nicht erreicht und nachgewiesen wird, wird die im Voraus ausgesprochene Zulassung unter Auflagen unwirksam mit der Rechtsfolge, dass die Exmatrikulation von Amts wegen zum Ende des Semesters ausgesprochen wird.

- (2) Ohne weitere Prüfung gelten folgende Studiengänge als einschlägig:
- (a) Für das Masterstudium Chemieingenieurwesen:
 - Verfahrenstechnik
 - Chemieingenieurwesen
 - (b) Für das Masterstudium Bioingenieurwesen:
 - Biotechnik
 - Bioingenieurwesen
 - Bioverfahrenstechnik
- (3) Über die Einschlägigkeit weiterer Studiengänge mit einem erheblichen Anteil chemieingenieurtechnischer, verfahrenstechnischer bzw. biotechnischer Studienleistungen, entscheidet der in der MPO §10 definierte Prüfungsausschuss im Einzelfall. Hierbei wird auch berücksichtigt, in welchen Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen die Kandidatin oder der Kandidat Credits erworben hat.
- (4) Wurde der akademische Bachelor-Grad im Ausland erworben, so ist zur Bestimmung einer Gleichwertigkeit mit entsprechenden deutschen Abschlüssen die von der Kultusminister-Konferenz aufgestellte Liste „Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende erste Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzung für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten-Studiengänge deutscher TU“ zu berücksichtigen.
- (5) Das Bachelorstudium muss mit einem ECTS-Grad von A oder B abgeschlossen worden sein oder es muss ein besonderes Potential zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs vorliegen, durch Feststellung durch den Prüfungsausschuss. Hierbei wird insbesondere die Entwicklung der Leistungen im Verlauf des Bachelorstudiums als maßgebliches Kriterium durch den Prüfungsausschuss berücksichtigt.

§ 3 Eignung für das Studium

- (1) Ist die Muttersprache der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nicht die deutsche Sprache und wurde der akademische Bachelor-Grad nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben, so sind ausreichende Deutschkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachzuweisen. Eine Ausnahme bildet die Studienrichtung Process Systems Engineering des Studienganges Chemieingenieurwesen. Dieses Studium muss in englischer Sprache absolviert werden.
- (2) Ausreichende englische Sprachkenntnisse zur Bearbeitung wissenschaftlicher

Literatur, zum Verstehen von wissenschaftlichen Präsentationen und zur Diskussion wissenschaftlicher Ergebnisse sind für das Masterstudium notwendig. Diese Sprachkenntnisse gelten als nachgewiesen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- (a) einen englischen Sprachtest erfolgreich absolviert hat, der einer Punktzahl nach TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im schriftlichen Test oder von mindestens 220 Punkten im computerbasierten Test entspricht oder
 - (b) mindestens ein Jahr Schulausbildung an einer englischsprachigen Schule absolviert hat oder
 - (c) in ihrem oder seinem Bachelorstudium an einer Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung entsprechend dem Modul Technisches Englisch teilgenommen und diese mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Da der Masterstudiengang keine berufspraktische Komponente enthält, ist eine ingenieurnahe Tätigkeit im Umfang von mindestens 14 Wochen, die der berufspraktischen Ausbildungen in den Bachelorstudiengängen Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund gleichwertig ist, nachzuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Praktikantenamt der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.
- (4) Der Masterstudiengang baut auf den Bachelorstudiengängen Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen auf (konsekutiver Studiengang). Daher werden die in den Pflichtveranstaltungen des Bachelor-Studiums erworbenen Kenntnisse vorausgesetzt. Diese Kenntnisse gelten als vorhanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen einschlägigen Studiengang nach § 2 Abs. 2, der den Erwerb von mindestens 210 Credits erfordert, erfolgreich absolviert hat. Sofern dies nicht zutrifft oder ein Bachelor-Studium mit keinem forschungs-orientiertem Curriculum absolviert worden ist, werden Auflagen gemäß § 4 erteilt, um die notwendigen Fachkenntnisse durch entsprechende Prüfungen nachzuweisen. Über Art und Umfang der Auflagen entscheidet der in der MPO § 10 definierte Prüfungsausschuss im Einzelfall. Dazu kann der Prüfungsausschuss auch verlangen, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat einer Feststellungsprüfung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen unterzieht.

§ 4 Auflagen

- (1) Erfüllen Kandidatinnen oder Kandidaten nicht alle Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 so kann der Prüfungsausschuss die Zulassung zu den Masterstudiengänge Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen unter Auflagen erteilen oder die endgültige Zulassung von der Erfüllung von Auflagen im ersten Studiensemester abhängig machen. Zu diesen Auflagen kann der Besuch von speziellen Brückenkursen oder anderen Veranstaltungen der Universität gehören. Mit dem erfolgreichen Besuch dieser aufgrund von Auflagen erforderlichen Veranstaltungen können jedoch keine Leistungspunkte erworben werden, sofern die Kandidatin/der Kandidat bereits ein siebensemestriges Bachelor-Studium absolviert hat. Diese Auflagen dürfen den Umfang von insgesamt 30 Credits nicht übersteigen.

(2) Von Kandidatinnen und Kandidaten, die die erforderlichen englischen Sprachkenntnisse nach § 3 Abs. 2 nicht nachweisen können, kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass sie im ersten Studiensemester in vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden englischsprachigen Modulen Leistungspunkte erwerben.

(3) Studierende der Technischen Universität Dortmund, die den Bachelor of Science für Chemieingenieurwesen erworben haben und zum Masterstudiengang Bioingenieurwesen wechseln wollen, müssen bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreiche Prüfungen für folgende Module nachweisen:

Einführung in die Biotechnologie (BIW)	7 Credits
Molekularbiologie (CIW)	4 Credits
Biotechnologie/Gentechnik	4 Credits
Mikrobiologie 2	5 Credits
Bioreaktionstechnik (CIW)	7 Credits

Studierende der Technischen Universität Dortmund, die den Bachelor of Science für Bioingenieurwesen erworben haben und zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen wechseln wollen, müssen bis zum Beginn der Masterarbeit erfolgreiche Prüfungen für folgende Module nachweisen:

Strömungsmechanik 2	3 Credits
Werkstoffkunde 2	3 Credits
Numerische Mathematik	4 Credits
Technische Chemie	8 Credits

Die entsprechenden Credits können schon während des Bachelor-Studiums erworben worden sein.

(4) Studierende, die an einer anderen Hochschule ein sechssemestriges Bachelor-Studium gemäß den ECTS-Bestimmungen der Europäischen Union erfolgreich abgelegt haben, müssen ein viersemestriges Master-Studium absolvieren.

Für die von der/dem Studierenden gewählte Studienrichtung des Studienganges Chemieingenieurwesen bzw. den Studiengang Bioingenieurwesen wird im Einzelfall ein Lehrumfang von 30 Credits festgelegt, die zusätzlich zu den 60 Credits der ersten beiden Semestern des Master Studiums bis zur Ausgabe der Master Thesis nachgewiesen werden müssen.

Die Inhalte der individuell zu erbringenden Studienleistungen hängen auch davon ab, ob ein forschungs- oder ein anwendungsorientiertes Bachelorstudium absolviert worden ist. Im Fall eines anwendungsorientierten Studiums wird das Vorsemester in der Regel Module umfassen, die im Wintersemester angeboten werden. Daher ist in diesen Fällen eine Einschreibung zum Wintersemester zu bevorzugen. Für den Studiengang Chemieingenieurwesen umfasst das Vorsemester (0. Semester) beispielsweise folgende Lehrveranstaltungen:

Reaktionstechnik 1	4 Credits
mech. und therm. Verfahrenstechnik	10 Credits
Prozessdynamik und Regelung	5 Credits

Thermodynamik 2 5 Credits

Höhere Mathematik 3a 5 Credits

Für den Studiengang Bioingenieurwesen sind nach einem anwendungsorientierten Bachelorstudium im Wintersemester in der Regel folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Bioreaktionstechnik 4 Credits

Verfahrenstechnik 10 Credits

Prozessdynamik und Regelung 5 Credits

Thermodynamik 2 5 Credits

Höhere Mathematik 3a 5 Credits

(5) Für Studierende, die an einer anderen Hochschule ein siebensemestriges Bachelor-Studium gemäß den ECTS-Bestimmungen der Europäischen Union erfolgreich abgelegt haben, wird im Einzelfall über eventuelle Zusatzleistungen entschieden.

(6) Ausländische Studierende, die einen Bachelor-Abschluss nicht gemäß den ECTS-Bestimmungen erworben haben, der aber gemäß §§ 2 und 3 anerkannt wird, müssen in der Regel ein viersemestriges Masterstudium absolvieren.

Für den Studiengang Chemieingenieurwesen ist im Wintersemester ein Vorsemester (0. Semester) von 30 Credits zu absolvieren, das folgende Lehrveranstaltungen umfasst:

Introduction to Process Systems Engineering 6 Credits

Industrielle Chemie (Englisch) 4 Credits

Gruppenarbeit 10 Credits

Seminararbeit 2 Credits

Praktikum 4 Credits

Sprachkurs Deutsch bzw. Englisch 4 Credits

In den Fächern Kerngebiete der Verfahrenstechnik und Industrielle Chemie muss nach dem halben Semester, d.h. jeweils zu Beginn eines Jahres eine Prüfung abgelegt werden. Nur nach bestandener Prüfung kann das Studium mit der Gruppenarbeit fortgesetzt werden. Die Klausur kann nach der Vorlesungszeit desselben Wintersemesters wiederholt werden. Die zweite Wiederholung besteht in einer mündlichen Prüfung vor Beginn des jeweiligen Sommersemesters. Sofern die zweite Wiederholung nicht bestanden wird, erfolgt keine Zulassung zum weiteren Master-Studium. Im Einzelfall können hiervon abweichende Regelungen durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

Für das Master-Studium Bioingenieurwesen gelten entsprechende Regelungen, wobei ein Lehrumfang von 30 Credits bezogen auf den Einzelfall festgelegt wird

§ 5 Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern

- (1) Falls die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten mit erfüllten Zulassungsvoraussetzungen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, so trifft der in der MPO § 10 definierte Prüfungsausschuss unter allen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, eine Auswahl entsprechend der Rangfolge der bisher erbrachten Studienleistungen.
- (2) Die Bewertung der Studienleistung erfolgt bei Hochschulen im Rahmen des Grundgesetzes grundsätzlich über die Ermittlung der mit den jeweils erworbenen Credits gewichteten Durchschnittsnote über alle für die Masterstudiengänge Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen relevanten Fächer. Jedes Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen gehört zu den relevanten Fächern. Über die Relevanz weiterer Fächer entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Lerninhalte.
- (3) Bei der Bewertung der Studienleistung, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (Formulierung gem. § 63 Abs. 2 HG) erbracht wurden, kann der Prüfungsausschuss zusätzlich zu der Bewertung nach Abs. 2 auch folgende Kriterien berücksichtigen:
 - (a) Gutachten von Hochschullehrern über die Kandidatin oder den Kandidaten
 - (b) Telefonische Befragungen der Kandidatin oder des Kandidaten
 - (c) Bewertung der Hochschule, an der die Kandidatin oder der Kandidat ihren oder seinen Bachelor-Grad erworben haben.
 - (d) Extern durchgeführte Eignungstests

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Zulassungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 28. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. Dezember 2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 14.12.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (G.V. NRW. S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Praxisphasen
- § 8 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)..
- § 9 Studienberatung
- § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 16 Bachelorprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 17 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 18 Bachelorarbeit (Thesis)

- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Zusatzqualifikation
- § 21 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 22 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium soll auf ein Studium des Masters für Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie berufsfähig sind und ihnen folgende Berufswege möglich sind:
 - Berufstätigkeit in Industrie, Verwaltung und Forschungseinrichtungen
 - Weiterführendes forschungsorientiertes Studium mit dem Ziel des Master-Abschlusses
 - Wechsel an eine andere Universität im In- und Ausland mit dem Ziel des Masterabschlusses

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium ist das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder einer sonstigen Qualifikation im Sinne des § 49 HG.
- (2) Ein Grundpraktikum von 8 Wochen entsprechend den Vorgaben der Praktikantenordnung soll nachgewiesen werden. Liegt dieser Nachweis bei Einschreibung nicht vor, muss er bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Fakultät den Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Bachelorstudium sind insgesamt 210 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Bachelorarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sieben Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst insgesamt 210 Credits bzw. 6300 Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen, deren Umfang in der Regel 6 bis 10 SWS beträgt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflicht- und Wahlbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Die empfohlenen Verlaufspläne für die Bachelorstudiengänge Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen sind im Anhang angegeben.

§ 7**Praxisphasen**

Die Praxisphasen umfassen im Bachelorstudiengang insgesamt 6 Wochen bzw. 240 Zeitstunden und 8 Credits. Sie sind bis zum 7. Semester abzuleisten und werden durch Lehrveranstaltungen inhaltlich vorbereitet. Ziel ist es, die in den Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse durch praktische Tätigkeiten zu vertiefen. Darüber hinaus werden die Studierenden mit den Randbedingungen der praktischen Arbeit bezüglich termingebundener Arbeiten und Entscheidungen, Kostenorientierung sowie sozialer Interaktion konfrontiert und können damit ihre Schlüsselkompetenzen verbessern.

Die empfohlenen Tätigkeiten und weitere Details regelt die Praktikumsordnung.

§ 8**Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)**

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Präsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind im Anhang festgelegt. Es ist zulässig im Rahmen der wählbaren Vertiefungen auch Prüfungen zu den im Masterstudium angebotenen Modulen abzulegen. Diese Module werden dann im anschließenden Masterstudium nicht mehr angerechnet.
- (4) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal eine und maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 6 Wochen bekannt zu geben.

- (8) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (11) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 186 Credits aufgenommen werden; das Modul Gruppenarbeit muss vorher erfolgreich absolviert worden sein. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Durch die Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.
- (12) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 9

Studienberatung

- (1) Gemäß § 8 (1) sollen Prüfungen möglichst direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eines Moduls absolviert werden. Die pro Semester angebotenen Module sind in dem Studienplan angegeben.

- (2) Sofern Studierende nach dem dritten Semester Modulprüfungen von insgesamt weniger als 50 Credits erfolgreich bestanden haben sollen sie an einer Studienberatung teilnehmen. Aufgabe der Studienberatung ist es, mit der Studentin/dem Studenten die Studiensituation zu erörtern und gemeinsam festzulegen, wie ein erfolgreicher Abschluss des Studiums unter weitgehender Einhaltung der Regelstudienzeit sichergestellt werden kann.
- (3) Die Studienberatung soll, sofern Abs. (2) zutrifft, im vierten Semester erfolgen und kann aus mehreren Terminen bestehen.
- (4) Für die Organisation der Studienberatung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 10

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 210 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin oder Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätssübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über den Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Abs. 1 bis 5 angerechnet werden, entscheidet die Prüfungskommission im Einzelfall.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 15

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der in der Studienordnung genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 16 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen und ergänzenden Leistungen in einem Umfang von insgesamt 185 Credits. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Anhang. Weitere 12 Credits sind durch die Bachelorarbeit (Thesis), 8 Credits durch die Ableistung von Praktika und 5 Credits durch das Studium Fundamentale zu erwerben.
- (2) Die Pflichtmodule des Bachelor-Studiums und die ihnen zugeordneten Credits sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Wahlpflichtmodule werden durch Aushang bekannt gegeben.

Pflichtmodule des Bachelor-Studiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Credits	Prüfung			CIW	BIW
			Modulprüfung	Teilleistungen		
Allgemeine und anorganische Chemie	9	schriftliche Klausur, mündliches Kolloquien		2	x	x
Apparate des BIW und CIW	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Bachelorarbeit	12	schriftliche Arbeit, Präsentation		2	x	x
Biochemie/Molekularbiologie	7	schriftliche Klausur		2		x
Biomaterialien	3	schriftliche Klausur	x			x
Bioreaktionstechnik 1	8	schriftliche Klausur		2		x
BIW Praktikum	9	Testate		testierte Protokolle		x
CIW Praktikum	9	Testate		testierte Protokolle	x	
Einführung in die Biotechnologie (BIW)	7	schriftliche Klausur	x			x
Einführung in die verfahrenstechnische Produktion	11	schriftliche Klausur, Testate		4	x	
Grundkompetenzen	6	schriftliche Klausur		2	x	x
Gruppenarbeit	10	Hausarbeit, Präsentation	x		x	x
Höhere Mathematik 1	9	schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 2	9	schriftliche Klausur	x		x	x
Höhere Mathematik 3a	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Mikrobiologie und Gentechnik	9	schriftliche Klausur		3		x
Numerische Mathematik	4	schriftliche Klausur	x		x	
Organische Chemie	9	schriftliche Klausur, mündliches Kolloquien		2	x	x
Physik	11	schriftliche Klausur, mündliches Kolloquien		3	x	x
Prozessdynamik und Regelung	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Prozessgestaltung	9	schriftliche Klausur	x		x	x

Strömungs- und Transportprozesse (CIW)	13	schriftliche Klausur		2	x	
Pflichtmodule des Bachelor-Studiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Modul	Credits	Prüfung			CIW	BIW
			Modulprüfung	Teilleistungen		
Strömungs- und Transportprozesse (BIW)	10	schriftliche Klausur		2		x
Technische Chemie	8	schriftliche Klausur	x		x	
Technisches Englisch	3	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x		x	x
Technische Mechanik	7	schriftliche Klausur	x		x	x
Thermodynamik 1	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Thermodynamik 2	5	schriftliche Klausur	x		x	x
Verfahrenstechnik	12	schriftliche Klausur mündliche Prüfung		3	x	x
Werkstoffkunde BIW	4	schriftliche Klausur	x			x
Werkstoffkunde CIW	7	schriftliche Klausur	x		x	
Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiums Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen						
Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) CIW	14	schriftlich oder mündlich	x	x	x	
Vertiefung (Wahlpflichtmodule) BIW	9	Schriftlich oder mündlich	x	x		x

§ 17

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

(1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----|--------------|---|--|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den |

Anforderungen genügt

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der jeweilige Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:

A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);

B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);

C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);

D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);

E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);

F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen, wobei die einzelnen Noten mit der jeweiligen Zahl von Credits einfach gewichtet werden.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnittswert über 4,0 = mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, wobei die einzelnen

Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von gewichteten Credits einfach und die Note der Bachelorarbeit mit der Zahl von 12 Credits doppelt gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

Sofern die Summe der Credits der Wahlpflichtfächer bzw. der Wahlfächer auf die durch die Prüfungsordnung vorgegebene Summe nicht reduziert werden kann, werden die gewichteten Modulnoten zusätzlich normiert, indem sie durch die tatsächliche Summe der Credits geteilt und mit der Summe der Credits gemäß Prüfungsordnung multipliziert werden.

- (6) Die Gesamtnote, ggf. die Fachnoten und ggf. die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 18

Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Bachelorarbeit soll ca. 60 Seiten nicht überschreiten.

- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist die Erklärung auf einem einheitlichen Vordruck des Prüfungsamtes zu unterschreiben und mit abzugeben.

§ 19

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Bachelorarbeit gem. § 17 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (4) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist spätestens 1 Monat nach dem Abschlussvortrag dem Zentrum für Studienangelegenheiten mitzuteilen.

§20

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Anhang. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 17 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 17 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift / Transcript of Records).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 22

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 21 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 28. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. Dezember 2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang:

Empfohlener Verlaufsplan für das Bachelor-Studium CIW								Credits
1. Sem	Höhere Mathematik I (9 Credits)	Physik (4 Credits)		Einführung in die verfahrenstechnische Produktion (7 Credits)		Thermodynamik 1 (5 Credits)	Allgemeine anorganische Chemie (6 Credits)	31
2. Sem	Höhere Mathematik II (9 Credits)		Organische Chemie (6 Credits)					
3. Sem	Höhere Mathematik III (5 Credits)			Werkstoffkunde CIW (4 Credits)	Strömungs- und Transportprozesse (CIW) (5 Credits)	Thermodynamik 2 (5 Credits)	Technische Mechanik (7 Credits)	29
4. Sem	Verfahrenstechnik (3 Credits)		Apparate des BIW und CIW (5 Credits)					
5. Sem		Prozessdynamik und Regelung (5 Credits)		CIW Praktikum (4,5 Credits)	Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) (8 Credits)	Technische Chemie (4 Credits)		30,5
6. Sem	Prozessgestaltung (9 Credits)		Numerische Mathematik (4 Credits)					
7. Sem	Gruppenarbeit (10 Credits)	Industrie Praktikum (8 Credits)		BA-Arbeit (12 Credits)				30

Empfohlener Verlaufsplan für das Bachelor-Studium BIW								Credits
1. Sem	Höhere Mathematik I (9 Credits)	Physik (4 Credits)	Werkstoffkunde BIW (4 Credits)		Einführung in die Biotechnologie BIW (3 Credits)	Allg. Anorganische Chemie (6 Credits)	Thermodynamik 1 (5 Credits)	31
2. Sem	Höhere Mathematik II (9 Credits)		(7 Credits)		Organische Chemie (6 Credits)	(4 Credits)	(3 Credits)	
3. Sem	Höhere Mathematik IIIa (5 Credits)	Strömungs- und Transportprozesse (BIW) (5 Credits)		(3 Credits)	Biochemie/ Molekularbiologie (7 Credits)	Technische Mechanik (7 Credits)	Thermodynamik 2 (5 Credits)	32
4. Sem	Verfahrenstechnik (3 Credits)		(5 Credits)	Apparate des BIW und CIW (5 Credits)		Mikrobiologie und Gentechnik (9 Credits)	Technisches Englisch (3 Credits)	
5. Sem	(9 Credits)	Prozessdynamik und Regelung (5 Credits)		Bioreaktionstechnik 1 (BIW) (4 Credits)	Vertiefungen (Wahlpflichtmodule) BIW (9 Credits)		BIW Praktikum (4,5 Credits)	31,5
6. Sem	Prozessgestaltung (9 Credits)	Grundkompetenzen (6 Credits)	Studium Fundamente (5 Credits)	(4 Credits)			(4,5 Credits)	
7. Sem	Gruppenarbeit (10 Credits)	Industriepraktikum (8 Credits)		BA-Arbeit (12 Credits)				30

**Prüfungsordnung
für die Master-Studiengänge
Chemieingenieurwesen und Bioingenieurwesen
der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 14.12.2007**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Mastergrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 7 Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 13 Zulassung zur Masterprüfung
- § 14 Masterprüfung, Fächer und fächerspezifische Bestimmungen
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 16 Masterarbeit (Thesis)
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zusatzqualifikation

§ 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

§ 20 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

§ 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Master-Prüfungsordnung

Diese Master-Prüfungsordnung gilt für das Masterstudium in Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Masterstudiums.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Masterstudium ist forschungsorientiert und soll zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Mit Absolvierung des Masterstudiums wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie berufsfähig sind und sich ihnen folgende Berufswege eröffnen:

- Wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit in Industrie, Verwaltung und Forschungseinrichtungen
- Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Promotion
- Wechsel an eine andere Universität im In- und Ausland für weitere wissenschaftliche Arbeiten

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Überdurchschnittlicher Abschluss eines Bachelorstudiums mit einem ECTS-Grad von A oder B oder bei Vorliegen eines besonderen Potentials zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs, durch Feststellung durch den Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.) für Chemieingenieurwesen bzw. Bioingenieurwesen

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist. Im Masterstudium sind insgesamt 90 Credits durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Entsprechend sind pro Semester in der Regel 30 Credits zu erwerben.
- (3) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt drei Semester und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt 90 Credits bzw. 2700 Arbeitsstunden, die sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche aufteilen.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen, deren Umfang in der Regel 4 bis 10 SWS beträgt. Die empfohlenen Verlaufspläne der verschiedenen Studienrichtungen des Masterstudiums sind im Anhang angegeben.
- (4) Die Pflichtmodule des Master-Studiums sind im Anhang aufgelistet. Wahlpflichtmodule werden durch Aushang bekannt gegeben.
- (5) Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.
- (6) Das Master-Studium beginnt im Sommersemester. Die einzelnen Module sind aber weitgehend unabhängig voneinander, so dass das Studium auch im Wintersemester begonnen werden kann.
- (7) Für Studierende, die an einer anderen Hochschule einen sechssemestrigen Bachelor-Abschluss erworben haben, umfasst das Master-Studium vier Semester. Es setzt sich zusammen aus dem dreisemestrigen Master-Studium der Fakultät BCI und zusätzlichen Leistungen im Umfang von 30 Credits. Weitere Details regelt die Zulassungsordnung.

§ 7

Prüfungen und Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht.
- (2) Die Modulprüfungen und Teilleistungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder Präsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.

- (3) Form und Umfang der Modulprüfungen und Teilleistungen sind den folgenden Tabellen zu entnehmen.

Pflichtmodule des Master-Studiums Bioingenieurwesen					
Modul	Credits	Prüfung			BIW
			Modulprüfung	Teilleistungen	
Analytik	7	schriftliche Klausur	x		x
Bioprozessentwicklung	7	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x		x
Bioreaktionstechnik 2	6	schriftliche Klausur	x		x
Industrielle Biotechnik	9	schriftliche Klausur, Testate		3	x
Molekulare Biotechnologie	8	schriftliche Klausur	x		x

Pflichtmodule des Master-Studiums Chemieingenieurwesen									
Modul	Credits	Prüfung			PAT	UET	CVT	PD	PSE
			Modulprüfung	Teilleistungen					
Abwassertechnik	6	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x			x			
Chemische Technik 2	4	schriftliche Klausur	x				x	x	
Chemische Prozesse	6	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x				x		
Conceptual Design	4	schriftliche Klausur	x						X
CVT Praktikum	4	Testate		x			x		
Fluid Separations	4	schriftliche Klausur	x						X
Gasreinigungsverfahren	6	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x			x			

Pflichtmodule des Master-Studiums Chemieingenieurwesen									
Modul	Credits	Prüfung			PAT	UET	CVT	PD	PSE
			Modulprüfung	Teilleistungen					
Grundlagen des Prozessdesigns	7	schriftliche Klausur		2	x				
Mechanische Verfahrenstechnik II	4	schriftliche Klausur	x					x	
Partikuläre Prozesse	7	mündliche Prüfung	X					x	
Particle Technology	4	schriftliche Klausur	x						x
PAT Praktikum	4	Testate		X	x				
PD Praktikum	4	Testate		x				x	
Process Control I	5	mündliche Prüfung/ schriftliche Klausur		2					x
Process Modelling and Optimization	4	schriftliche Klausur, Hausarbeit	x		x				x
Produktreinigung	5	mündliche Prüfung	x					x	
PSE Lab	4	Testate		x					x
Reaction Engineering	4	schriftliche Klausur	X						x
Reaktionstechnik 2	4	schriftliche Klausur	X		x		x	x	
Simulation Technology	7	schriftliche Klausur	X						x
Technische Katalyse	6	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x				x		
Transportprozesse II	4	schriftliche Klausur	X			x			
Umwelt und Energietechnik	4	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x			x			

UT Praktikum	4	Testate		x		x			
Verfahrenstechnische Prozessentwicklung	4	schriftliche Klausur	x		x	x	x		
Werkstoffauswahl	5	mündliche Prüfung oder schriftliche Klausur	x		x				

- (4) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Die Anmeldung zu den Prüfungen beim zuständigen Prüfungsausschuss muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (5) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von minimal zwei und maximal vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis maximal 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind minimal eine und maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (6) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 6 Wochen bekannt zu geben.
- (8) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen

müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender der Technischen Universität Dortmund beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs.
- (11) Die Masterarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 53 Credits aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Durch die Masterarbeit werden 30 Credits erworben.
- (12) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Masterprüfung, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nicht-Bestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflicht- bzw. Wahlmodul ausgeglichen werden.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 90 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Ableistung von Praktika und für die Masterarbeit erworben wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 - 1. die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - 2. die Kandidatin oder der Kandidat in einem oder mehreren der Module nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann.
 - 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 Satz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/der Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der oder dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter und einem weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt das Zentrum für Studienangelegenheiten.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die Masterarbeit (Thesis) Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,

Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet. Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit

den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 30 Credits erworben werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die

Entscheidungen sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen und Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Masterprüfung

§ 13

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 bzw. eine Prüfung der in der Studienordnung genannten Veranstaltungen oder Module oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
 3. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14

Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen, in denen insgesamt 60 Credits zu erwerben sind. Die Aufteilung ergibt sich aus dem Anhang. Weitere 30 Credits sind durch die Masterarbeit (Thesis) zu erwerben.

- (2) Der Masterstudiengang Chemieingenieurwesen gliedert sich in folgende Studienrichtungen:
- Prozess- und Anlagentechnik (Deutsch, einige Lehrveranstaltungen auf Englisch)
 - Chemische Verfahrenstechnik (Deutsch)
 - Umwelt- und Energietechnik (Deutsch)
 - Produkt-Design (Deutsch)
 - Process Systems Engineering (Englisch)
- (3) Aus dem Anhang ergeben sich die zu studierenden Pflichtmodule und die ihnen jeweils zugeordneten Credits.
- (4) Die Prüfungen können wahlweise auf Deutsch oder Englisch abgelegt werden.

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Neben der Note nach Absatz 1 setzen die jeweiligen Prüferinnen/Prüfer ggf. der jeweilige Prüfungsausschuss aus Gründen der Transparenz zugleich eine Note nach dem Notensystem des European Credit Transfer System (ECTS) fest:
- A = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich hervorragende Leistung);
 - B = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich überdurchschnittliche Leistung);

- C = in der Regel ca. 30% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich durchschnittliche Leistung);
- D = in der Regel ca. 25% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich unterdurchschnittliche Leistung);
- E = in der Regel ca. 10% der erfolgreichen Kandidatinnen / Kandidaten eines Jahrgangs (eine im Vergleich weit unterdurchschnittliche, aber noch ausreichende Leistung);
- F = die minimalen Kriterien wurden unterschritten.

Die Bildung der ECTS-Note erfolgt durch einen Vergleich der von allen erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten erzielten Ergebnisse der letzten drei Jahre.

- (4) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Die Fachnote für die Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten des jeweiligen Faches, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Modulnoten und der Note der Masterarbeit, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Credits einfach gewichtet werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Die Gesamtnote, ggf. die Fachnoten und ggf. die Modulnoten werden auf der Grundlage des Umrechnungsschlüssels nach Absatz 3 zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.

§ 16

Masterarbeit (Thesis)

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten des Faches, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (3) Kann eine Kandidatin oder ein Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Thema für die Masterarbeit und eine Betreuerin oder einen Betreuer erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 26 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (7) Der Umfang der Masterarbeit soll ca. 80 Seiten nicht überschreiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Masterarbeit ist die Erklärung auf einem einheitlichen Vordruck des Prüfungsamtes zu unterschreiben und mit abzugeben.

§ 17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Masterarbeit gem. § 16 wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die

Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (4) Die Bewertung der Masterarbeit ist spätestens 2 Monate nach der Abgabe dem Zentrum für Prüfungsangelegenheiten mitzuteilen.

§18

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote wird, soweit möglich, die Prüfung mit der besten Note berücksichtigt, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat beantragt eine andere Berücksichtigung. Die Ergebnisse der Prüfung in diesen Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der/des Kandidatin/Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis gemäß Anhang. Das Zeugnis trägt das Datum an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen. Dabei werden neben den Noten nach § 16 Abs. 1 auch die Noten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ergänzt.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 16 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift /Transcript of Records).

- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20

Masterurkunde

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 4 beurkundet. § 20 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche

Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der entsprechende Fakultätsrat.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 28. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. Dezember 2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Anhang:

Verlaufsplan für das Master-Studium CIW							
Studienrichtung: Prozess- und Anlagentechnik (PAT)							Credits
Beauftragter Hochschullehrer: Prof. Dr.-Ing. G. Schembecker							
1. Sem	Reaktions- technik 2 (4 Credits)	Process Modeling and Optimization (4 Credits)	Verfahrenst. Prozessent- wicklung (4 Credits)	Werkstoff- auswahl (2,5 Credits)	PAT Praktikum (2 Credits)	Wahlpflicht- und Wahlmodule (13,5 Credits)	30
2. Sem	Grundlagen des Prozess- designs (7 Credits)						(2,5 Credits)
3. Sem	Masterarbeit (30 Credits)						30

Verlaufsplan für das Master-Studium CIW							
Studienrichtung: Umwelt- und Energietechnik (UET)							Credits
Beauftragter Hochschullehrer: Prof. Dr.-Ing. H. Fahlenkamp							
1. Sem	Transport- prozesse II (4 Credits)	Verfahrens- technische Prozess- entwicklung (4 Credits)	Gasreini- gungs- verfahren (6 Credits)	Abwasser- technik (3,5Credits)	UT Praktikum (2 Credits)	Wahlpflicht- und Wahl- module (10,5Credits)	30
2. Sem	Umwelt und Energie- technik (4 Credits)						(2,5Credits)
3. Sem	Masterarbeit						

	(30 Credits)						30
--	--------------	--	--	--	--	--	----

Verlaufsplan für das Master-Studium CIW							Credits
Studienrichtung: Chemische Verfahrenstechnik (CVT)							
Beauftragter Hochschullehrer: Prof. Dr. rer. nat. A. Behr							
1. Sem	Reaktions- technik 2 (4 Credits)	Verfahrens- technische Prozess- entwicklung (4 Credits)	Technische Katalyse (4 Credits)	Chemische Prozesse (3Credits)	CVT Praktikum (2 Credits)	Wahlpflicht- und Wahlmodule (13 Credits)	30
2. Sem	Chemische Technik 2 (4 Credits)		(2 Credits)	(3 Credits)	(2 Credits)	(19 Credits)	30
3. Sem	Master- arbeit (30 Credits)						30

Verlaufsplan für das Master-Studium CIW							Credits
Studienrichtung: Produkt-Design (PD)							
Beauftragter Hochschullehrer: Prof. Dr. techn. P. Walzel							
1. Sem	Verfahrens- technische Prozessent- wicklung (4 Credits)	Produkt- reinigung (5 Credits)	Reaktions- technik 2 (4 Credits)	Partikuläre Prozesse (4 Credits)	PD Praktikum (2 Credits)	Wahlpflicht- und Wahlmodule (11 Credits)	30
2. Sem	Chemische Technik 2 (4 Credits)			(3 Credits)	(2 Credits)	(21 Credits)	30
3. Sem	Masterarbeit (30 Credits)						30

Verlaufsplan für das Master-Studium CIW								Credits
Studienrichtung: Process Systems Engineering (PSE)								
Beauftragter Hochschullehrer: Prof. Dr.-Ing. S. Engell								
1. Sem	Fluid Separations (4 Credits)	Reaction Engineering (4 Credits)	Process Modeling and Optimization (4 Credits)	Simulation Technology (7 Credits)	Process Control I (5 Credits)	PSE Lab (2 Credits)	Wahlpflicht- und Wahlmodule (4 Credits)	30
2. Sem	Particle Technology (4 Credits)	Conceptual Design (4 Credits)				(2 Credits)	(20 Credits)	30
3. Sem	Masterarbeit (30 Credits)							30

Verlaufsplan für das Master-Studium								Credits
Bioingenieurwesen (BIW)								
Beauftragter Hochschullehrer: Prof. Dr.-Ing. R. Wichmann								
1. Sem	Analytik (7 Credits)	Bioprozessentwicklung (4 Credits)	Industrielle Biotechnik (3 Credits)	Bioreaktionstechnik 2 (3 Credits)			Wahlpflicht- und Wahlmodule (13 Credits)	30
2. Sem	Molekulare Biotechnik (8 Credits)	(3 Credits)	AB- und FT-Praktikum (6 Credits)	(3 Credits)	Seminararbeit (3 Credits)		(7 Credits)	30
3. Sem	Masterarbeit (30 Credits)							30

**Praktikumsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Bioingenieurwesen und Chemieingenieurwesen
Der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 14.12.2007**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Industriepraktikums
- § 3 Dauer und Durchführung
- § 4 Tätigkeiten
- § 5 Anerkennung der Praktikantentätigkeit
- § 6 Anerkennung von Bundeswehrzeiten
- § 7 Anerkennung beruflicher Tätigkeiten
- § 8 Bewerbung um eine Praktikantenstelle
- § 9 Ausbildungsvertrag
- § 10 Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht
- § 11 Auslandspraktikum
- § 12 Auskünfte über das Industriepraktikum
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge Bio- und Chemieingenieurwesen in der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund.

§ 2

Zweck des Industriepraktikums

Die Studierenden sollen durch die Praktikantentätigkeit einen Einblick in die industrielle Praxis gewinnen, praktische Fachkenntnisse erwerben und ihre Sozialkompetenz verbessern.

Hierzu soll das Industriepraktikum:

- einfache handwerkliche Fähigkeiten vermitteln, das Prinzip einiger grundlegender Apparate und Verfahren veranschaulichen sowie ein Gefühl für die unterschiedlichen Werkstoffe und ihre Verarbeitbarkeit geben,
- einen Einblick in die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhänge eines Industrieunternehmens bieten und
- die Zusammenarbeit mit Beschäftigten eines Industrieunternehmens und das Erleben von innerbetrieblichen Arbeitsabläufen ermöglichen.

§ 3

Dauer und Durchführung

- (1) Die Dauer des Industriepraktikums beträgt insgesamt 14 Wochen. Es setzt sich zusammen aus einem Grundpraktikum von 8 Wochen und einem Fachpraktikum von 6 Wochen.
- (2) Das gesamte Grundpraktikum sollte vor Beginn des Studiums abgeleistet werden. Das sechswöchige Fachpraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit des sechsten Semesters vorgesehen.

§ 4

Tätigkeiten

Folgende Arbeitsgebiete kommen für das Industriepraktikum in Betracht:

(1) **Grundpraktikum** (8 Wochen)

- Manuelles und maschinelles Bearbeiten von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen wie spanende Formung (z.B. Feilen, Sägen, Bohren, Drehen, Hobeln, Fräsen u.a.), spanlose Formung (z.B. Gießen, Pressen, Walzen, Schmieden u.a.) sowie Verbindungstechniken (z.B. Schweißen, Löten, Nieten u.a.),
- Technisches Zeichnen,
- Arbeitsvorbereitung.

(2) **Fachpraktikum** (6 Wochen)

- Planung, Bau und Betrieb halbtechnischer oder großtechnischer Versuchs- bzw. Produktionsanlagen,
- Tätigkeiten in chemischen oder biochemischen Laboratorien,
- Mitarbeit in Technika,
- Konstruktion, Montage, Reparatur und Kontrolle von Einzelapparaten und Anlagen.

Die Praktikantin/der Praktikant kann in Absprache mit der sie/ihn beschäftigenden Firma selbst entscheiden, welche der oben aufgeführten Tätigkeiten sie/er ausführt. Dabei sollte sie/er vor allem im Rahmen des Grundpraktikums einer Tätigkeit nicht länger als ein bis zwei, im Rahmen

des Fachpraktikums einer Tätigkeit nicht länger als drei Wochen nachgehen.

Während für das Grundpraktikum jeder Betrieb in Frage kommt, der die Ausübung der o.g. Arbeiten erlaubt, sind für das Fachpraktikum ausschließlich Industrieunternehmen mit chemietechnischen, biotechnischen, bzw. verfahrenstechnischen Geschäftstätigkeiten auszuwählen.

Eine Adressensammlung von Industriebetrieben, die in jüngster Zeit Praktikanten beschäftigt haben, ist unter der folgenden Internetadresse einsehbar:

<http://www.bci.uni-dortmund.de/chem-tech/de/content/student/industriepraktika/Industriepraktika.html>

§ 5

Anerkennung der Praktikantentätigkeit

- (1) Zur Anerkennung der Praktikantentätigkeit ist dem Praktikantenamt der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen, in der die einzelnen Tätigkeiten und die zugehörige Dauer vermerkt sind. Außerdem ist eine Angabe über Fehltage, auch wenn davon keine angefallen sein sollten, unbedingt erforderlich.
- (2) Es werden nur die tatsächlich geleisteten Arbeitstage anerkannt. Bei Fehlzeiten z. B. aufgrund von Urlaub oder Krankheit von drei oder mehr Tagen wird mindestens eine Woche der Praktikumszeit nicht anerkannt.
- (3) Für das Fachpraktikum ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.
- (4) Mit Einreichung der Firmenbescheinigung im Original sind im Praktikantenamt abzugeben:
 - die rote, bzw. gelbe Testatkarte,
 - der Erhebungsbogen Industriepraktikum
 Die hierfür notwendigen Formulare sind im Praktikantenamt erhältlich.
- (5) Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und somit als Praktikum akzeptiert werden kann.
- (6) Wurde das Industriepraktikum bereits ganz oder teilweise während des Studiums an einer anderen Hochschule entsprechend deren Vorschriften anerkannt, so wird diese Anerkennung von der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen übernommen, sofern es sich um ein einschlägiges Studium gemäß der Zulassungsordnung handelt. In anderen Fällen müssen die Unterlagen zur erneuten Anerkennung gemäß Abs. (1) – (5) vorgelegt werden.
- (7) Für das Fachpraktikum im Umfang von 6 Wochen werden 8 Credits vergeben. Für das Grundpraktikum werden keine Credits vergeben, da es eine Vorleistung für das Studium, ist.
- (8) Das gesamte Industriepraktikum muss vor Beginn der Bachelorarbeit anerkannt worden sein.

§ 6

Anerkennung von Bundeswehrzeiten

Eine teilweise oder vollständige Anrechnung auf das Grundpraktikum ist dann möglich, wenn vergleichbare Tätigkeiten, wie z.B. in einem Instandsetzungsbataillon, ausgeführt wurden.

§ 7

Anerkennung beruflicher Tätigkeiten

- (1) Eine einschlägige Berufslehre oder eine hinreichende Berufspraxis kann auf das Praktikum teilweise oder ganz angerechnet werden.
- (2) Eine Werkstudententätigkeit in den unter § 4 aufgeführten Arbeitsgebieten kann teilweise oder ganz anerkannt werden.

§ 8

Bewerbung um eine Praktikantenstelle

Praktikantenstellen werden durch das Praktikantenamt der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen nicht vermittelt. Die Studierenden müssen sich unter Bezug auf die Praktikantenrichtlinien selbst bei einschlägigen Firmen bewerben.

Hinweise für geeignete Ausbildungsbetriebe geben:

- Berufsberatungen der Arbeitsämter,
- Industrie- und Handelskammern,
- Praktikantenamt der Fakultät BCI,
- Fachschaft der Fakultät BCI.

§ 9

Ausbildungsvertrag

Für die Dauer eines Praktikumsabschnittes schließen die/der Studierende und der Betrieb in der Regel einen Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag ab, der die Rechte und Pflichten der/des Studierenden und des Ausbildungsbetriebes sowie das Ausbildungsprogramm enthält.

§ 10

Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht

Die folgenden Regelungen geben den Sachstand bei Verabschiedung dieser Praktikumsordnung wieder, um zu beschreiben, welche Punkte zu berücksichtigen sind. Im konkreten Fall muss die/der Studierende die jeweils aktuell gültigen Regelungen beachten. Studierende, die eingeschrieben sind, sind bereits versichert, sodass während des Praktikums keine zusätzliche Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erforderlich ist. Sie müssen aber in der Rentenversicherung als Arbeitnehmer versichert werden.

Für Studierende, die noch nicht an einer Universität eingeschrieben sind und ein Praktikum vor Beginn des Studiums ableisten, besteht grundsätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht als Arbeitnehmer. Hierbei muss auch entschieden werden, ob die/der Studierende während des Praktikums Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zahlt oder nicht. Wird kein Arbeitsentgelt gezahlt, übernimmt dies der Arbeitgeber insgesamt. Ansonsten zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte. Bezüglich einer zusätzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht ist eine Anfrage bei der Krankenkasse, bei der die/der Studierende bereits versichert ist, notwendig.

§ 11

Auslandspraktikum

Grundsätzlich können Studierende ihr Praktikum ganz oder teilweise in geeigneten ausländischen Betrieben ableisten. Die Bescheinigung des Betriebes über das Praktikum ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Bescheinigungen in anderen Sprachen sind in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung einzureichen.

Praktikantenplätze im Ausland vermittelt u. a. der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt der Technischen Universität Dortmund sowie der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen.

§ 12

Auskünfte über das Industriepraktikum

Praktikantenamt und Studienberatung der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen erteilen in Zweifelsfällen Auskunft über zweckmäßige Ausbildungsplätze und Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere dann, wenn Unklarheiten bezüglich der Anerkennung der vorgesehenen Ausbildung bestehen.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Praktikumsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bio- und Chemieingenieurwesen vom 28. November 2007 sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 12. Dezember 2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW Seite 474) und §§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und 16 der Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 01.11.2007 (AM 19/2007 vom 31.10.2007) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Änderungsordnung zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Sozialforschungsstelle der Technischen Universität Dortmund (sfs) vom 25.06.2007

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Sozialforschungsstelle der Technischen Universität Dortmund vom 25.06.2007 (AM Nr. 10/07 vom 29.06.2007) wird wie folgt geändert:

- **§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
Die zum Zeitpunkt der organisatorischen Verlagerung des Landesinstituts Sozialforschungsstelle Dortmund in die Technische Universität Dortmund im Amt befindlichen Mitglieder seiner Leitungs- und Selbstverwaltungsorgane nehmen ihre Aufgaben bis zur Besetzung der einzurichtenden W2-Professur, zu deren Aufgabenbereich die Leitung der Sozialforschungsstelle gehört, wahr.
- Der Name „Universität Dortmund“ wird in der vorstehenden Ordnung ersetzt durch „Technische Universität Dortmund“.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.12.2007.

Dortmund, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker